

# Handbuch Landwirtschaft Geflügel

## Teilnahmebedingungen Version Programm 2018-2020

### 1 Einleitung

In der Initiative Tierwohl Geflügel haben sich Unternehmen und Verbände aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel gemeinsam die Förderung einer tiergerechten und nachhaltigen Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt.

Auch in Zukunft wollen sie Geflügelfleisch in hervorragender Qualität und großer Vielfalt anbieten, gleichzeitig aber das Tierwohl noch stärker zur Grundlage ihres Handels machen.

Zu diesem Zweck wurde mit Wirtschaft, Wissenschaft und Interessengruppen ein umfassendes Programm zur Förderung des Tierwohls auf Mastgeflügel haltenden Betrieben (Hähnchenmast, Putenmast) entwickelt.

Der Mehraufwand der Tierhalter für die Umsetzung dieser zusätzlichen Tierwohlkriterien wird pauschal durch finanzielle Anreize unabhängig vom Marktpreis ausgeglichen.

Dieses Handbuch stellt die Teilnahmebedingungen der Initiative Tierwohl Geflügel für Tierhalter dar.

### 2 Teilnahmebedingungen für Tierhalter

#### 2.1 Teilnehmer, Teilnahme

Der Zugang zur Initiative Tierwohl Geflügel steht allen Geflügelhaltern offen, die Hähnchen oder Puten zur Mast halten und am QS-System (Status „lieferberechtigt“ in der QS-Datenbank) oder an einem von QS anerkannten, vergleichbarem Qualitätssicherungssystem teilnehmen. Alle Mastställe, die sich an einem Ort (gleiche Adresse) befinden, sollten an der Initiative Tierwohl teilnehmen.

Tierhalter, die zur Einhaltung von im Programmhandbuch definierten Anforderungen aufgrund geltender Gesetze oder Verordnungen (z. B. EG-ÖKO-Verordnung) oder aufgrund behördlicher Anordnungen (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) verpflichtet sind, können an der Initiative Tierwohl teilnehmen, erhalten für die Umsetzung dieser Anforderungen aber kein Tierwohlentgelt.

Die Teilnahme an der Initiative ist freiwillig.

#### 2.2 Registrierungs- und Zulassungsverfahren

Tierhalter, die sich für die Teilnahme an der Initiative entscheiden, nehmen über einen landwirtschaftlichen Bündler teil. Für die Registrierung zur Teilnahme gilt folgendes Verfahren:

- a) Tierhalter beauftragen einen landwirtschaftlichen Bündler ihrer Wahl mit ihrer Registrierung zur Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel zum Programm 2018 – 2020. Mit der Beauftragung des Bündlers geben sie folgende Daten mit einer Teilnahmeerklärung an:
  - Stammdaten des Betriebs, u.a. Standort-Nummer (in Deutschland VVO-Nr.), Produktionsart, Adresse, Betriebsleiter, Tierart (bei Puten differenziert nach Hennen und Hähnen) und Tierplatzzahlen, pro Jahr gemästete Tiere in kg Lebendgewicht.

- Datum, ab wann die angegebenen Tierwohlkriterien erfüllt werden (Umsetzungstermin).  
In der Anmeldephase werden nur Umsetzungszeitpunkte berücksichtigt, die für Hähnchen und Puten zwischen dem **Ende der Registrierungsphase und dem 31. März 2018** liegen.

Nach der ersten Anmeldephase im September 2017 muss der Umsetzungszeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von fünf Monaten nach Registrierung liegen.

Ab dem angegebenen Datum müssen die Tierhalter die ausgewählten Kriterien umgesetzt haben und dies im Audit jederzeit nachweisen können. Bankverbindung für die Auszahlung der Tierwohlgelte.

- Steuerliche Veranlagung des Betriebs (zurzeit generell 19%)

- b) Der landwirtschaftliche Bündler meldet den Mäster in der Tierwohl-Datenbank an. Die relevanten Daten werden an die Clearingstelle der Trägergesellschaft weitergeleitet und stehen somit den ausgewählten Vermarktern für das Auswahlverfahren zur Verfügung. Nach dem Auswahlverfahren des Vermarkters werden die Betriebe durch die Trägergesellschaft zugelassen und die landwirtschaftlichen Bündler werden über die entsprechende Zulassung der Betriebe informiert.

Betriebe können sich auch nach der ersten Anmeldephase weiterhin anmelden. Nach einem Auswahlverfahren des Vermarkters kann der Betrieb für die Zulassung an die Trägergesellschaft vorgeschlagen werden.

- c) Die Tierhalter erhalten erst mit einem erfolgreich bestandenen Programmaudit einen Anspruch auf Tierwohlgelt für abgegebene Tiere (ab Freigabedatum des Auditberichts) in kg Lebendgewicht. Auf Vorschlag des Vermarkters können Mäster auch ohne Anspruch auf Zahlung von Tierwohlgelt an der ITW teilnehmen. Erhält der Mäster einen Zahlungsanspruch in der ITW, wird dieser in der neuen Programmphase ab 2018 wie folgt festgesetzt:

- Hähnchen jeweils für den Zeitraum von 6 Monaten
- Puten jeweils für den Zeitraum von 12 Monaten

## 2.3 Laufzeit, Kündigung

Die Teilnahme an der Initiative Tierwohl Geflügel ist begrenzt auf den Zeitraum des Programms 2018-2020.

Die ordentliche Kündigung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## 2.4 Umsetzung der Anforderungen, Überwachung, Kontrolle

### 2.4.1 Umsetzung der Anforderungen/ Programmhandbuch

Mit Abgabe der Teilnahmeerklärung erkennt der Tierhalter das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl, insbesondere die Teilnahmebedingungen für Tierhalter, in der jeweils gültigen Fassung an.

Die Anforderungen der Initiative Tierwohl, die Teilnahmebedingungen für Tierhalter (Handbuch Landwirtschaft – Teilnahmebedingungen Geflügel), die Kriterienkataloge, die Erläuterungen, die Prüfsystematik und alle weiteren für die Durchführung des Programms relevanten Dokumente sind auf der Website der Initiative Tierwohl unter [www.initiative-tierwohl.de](http://www.initiative-tierwohl.de) in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. In ihrer Gesamtheit bilden sie das Programmhandbuch der Initiative Tierwohl und gelten für den Tierhalter.

Dieses Programmhandbuch kann von den Gremien der Trägergesellschaft laufend weiterentwickelt und geändert werden. Die vom Tierhalter gewählten Anforderungen bleiben während der Laufzeit seines Zertifikats ungeachtet dessen aber unverändert.

Dies gilt nicht, wenn Umstände eintreten, die eine Anpassung des Programmhandbuchs und der Anforderungen der Initiative Tierwohl dringend erforderlich machen (z.B. Ereignis- und Krisenfall mit Auswirkung auf das Ansehen und die Reputation der Initiative Tierwohl in der Öffentlichkeit, Änderung der Rechtslage). Die zuständigen Gremien in der Initiative Tierwohl sind ungeachtet anderweitiger Regelungen berechtigt, diese Anpassungen während der Vertragslaufzeit, für die der Tierhalter Ansprüche erworben hat, vorzunehmen. In diesem Fall ist der Tierhalter zur Umsetzung der Anpassungen verpflichtet. Will er dies nicht, kann er seine Teilnahme an der Initiative Tierwohl außerordentlich kündigen.

#### 2.4.2 Auditierung und Kontrolle

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene, vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht regelmäßig die Umsetzung der Kriterien in unangekündigten Audits (ggf. Voranmeldung maximal 24 Std. vorher).

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Umsetzung der Anforderungen ab dem von ihm angegebenen Umsetzungszeitpunkt in einem Programmaudit nachzuweisen. Eine vom Bündler beauftragte Zertifizierungsstelle führt dieses Programmaudit durch. Ihre Auditoren sind berechtigt, die

- a) am Standort des Tierhalters angetroffenen Verhältnisse, insbesondere betreffend die Umsetzung der Anforderungen der Initiative Tierwohl, im Programmaudit und in allen folgenden Audits durch das Anfertigen von Fotos oder von Kopien der relevanten Unterlagen zu dokumentieren.

Zertifizierungsstellen und Auditoren sind berechtigt, die Dokumente an die in der Initiative Tierwohl zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ungeachtet dessen sind Zertifizierungsstellen und Auditoren vom Bündler auf den vertraulichen Umgang mit Dokumenten und Daten aus diesem Betrieb zu verpflichten.

- b) Auditberichte des/r Qualitätssicherungssystems/e (QS-System oder vergleichbares, von der Trägergesellschaft anerkanntes Qualitätssicherungssystem) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.
- c) Auditberichte für eine Zertifizierung nach EG-Öko-Verordnung (oder darauf aufbauende Bioprogramme) einzusehen, an dem/denen der Tierhalter mit dem Standort teilnimmt.

Die Verweigerung der Einsichtnahme in Unterlagen, der Anfertigung von Kopien oder der Dokumentation durch Fotos können zu einem General-K.O. und damit zum Verlust der Anspruchsberechtigung in der Initiative Tierwohl und zur Rückzahlung von bereits erhaltenem Tierwohlgeld führen.

Die Zertifizierungsstelle wird dem Tierhalter nach einem erfolgreichen Programmaudit die Umsetzung der gewählten Anforderungen bestätigen. Mit der Freigabe des Auditberichts in der Datenbank ist der Tierhalter in der Initiative zugelassen. Die Zulassung in der Initiative Tierwohl ist nicht unmittelbar mit einem Zahlungsanspruch verbunden. Der Zahlungsanspruch wird separat erteilt. Die Zertifizierungsstelle erteilt den Tierhaltern ein Zertifikat. Das Zertifikat hat eine Laufzeit von drei Jahren ab Freigabedatum des Auditberichts, längstens aber bis zum 30. Juni 2021.

Die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien wird dann in jedem Jahr der Zertifikatslaufzeit mindestens einmal in einem unangekündigten Bestätigungsaudit überwacht. Die Trägergesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Audits bei den teilnehmenden Betrieben durchführen zu lassen.

Innerhalb der letzten zwei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit erfolgt das Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs.

Endet die Teilnahme eines Standortes bereits vor Ablauf der dreijährigen Zertifikatslaufzeit, ist innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung des Zahlungsanspruchs durchzuführen.

### **2.4.3 Änderungsmöglichkeiten**

Der Tierhalter muss die von der Zertifizierungsstelle dokumentierten und zertifizierten Anforderungen während der gesamten Laufzeit des Zertifikats lückenlos umsetzen und die Umsetzung in den nach der Prüfsystematik im Programmhandbuch vorgesehenen Audits nachweisen. Die für das Audit am Standort zuständigen Ansprechpartner, deren Kontaktdaten und die Zeiten der besten Erreichbarkeit, um eine möglichst reibungslose Durchführung der erforderlichen Audits zu ermöglichen, werden durch den Bündler bei der Initiative Tierwohl hinterlegt.

Tierhalter sind verpflichtet, die für den Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über wesentliche betriebliche Änderungen (z. B. Betriebsleiterwechsel, Ver- und Zupachtung, Stallerweiterung) oder Produktionsänderungen (z. B. bei Puten Umstellung von Hennen- auf Hahnenmast) zu informieren, die Auswirkungen auf die Teilnahme des Betriebs haben und den Bestand des Zertifikats in Frage stellen könnten. Die Zulassung und ggf. damit verbundene Zahlungsansprüche der Tierhalter können entfallen, wenn betriebliche Änderungen nicht angezeigt und mit Zertifizierungsstelle und Bündler abgestimmt werden. Mit dem Verlust der Zulassung entfallen auch die Zahlungsansprüche, dann müssen die seit dem letzten Audit erhaltenen Tierwohlgelte zurückgezahlt werden.

Die (ordentliche oder außerordentliche) Kündigung der Teilnahme wird erst wirksam, wenn die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Kriterien in einem abschließenden Audit nachgewiesen worden ist. Unterbleibt dieser Nachweis, müssen die seit dem letzten Audit erhaltenen Tierwohlgelte zurückgezahlt werden.

Die Anforderungen der Initiative (Grundanforderungen, Pflichtenforderungen) werden in den Gremien der Initiative Tierwohl bestimmt, die mit Vertretern aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel besetzt sind. Die zuständigen Gremien sind berechtigt, die Anforderungen nach freiem Ermessen zu ändern oder vollständig zu streichen und bestimmen, wann die Änderungen in Kraft treten.

## **2.5 Zahlung des Tierwohlgelts**

Die Trägergesellschaft zahlt dem anspruchsberechtigten Tierhalter für die Umsetzung der dokumentierten Kriterien in dem Zeitraum der Anspruchsberechtigung ein Tierwohlgelt.

Tierhalter, die aufgrund tierschutzrechtlicher Vorschriften (in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder EG-ÖKO-Basisverordnung) verpflichtet sind, mindestens so viel Platz anzubieten, wie in der Pflichtenforderung definiert, erhalten kein Tierwohlgelt.

### **2.5.1 Zahlungstermin**

Das von der Clearingstelle festgesetzte individuelle Tierwohlgelt wird drei Monate nach Ende eines Kalenderquartals an den Tierhalter ausgezahlt.

### 2.5.2 Höhe des Zahlungsanspruchs

Die Trägergesellschaft zahlt den anspruchsberechtigten Tierhaltern für die Umsetzung der dokumentierten Anforderungen während der Laufzeit des Zertifikats ein Tierwohlgeld. Das Tierwohlgeld beträgt ab dem 01.01.2018 (Netto):

- 2,75 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Hähnchen
- 3,25 ct pro Kilogramm Lebendgewicht für Putenhennen
- 4,0 ct pro Kilogramm Lebendgewicht bei Putenhähnen

## 2.6 Verlust der Anspruchsberechtigung, Sanktionen

Tierhalter, die die im Programmaudit dokumentierten und zertifizierten Kriterien nicht umsetzen,

- verlieren ihre Zulassung in der Initiative Tierwohl und sind zur Rückgabe des Zertifikats an die Zertifizierungsstelle verpflichtet.

Der Anspruch auf Zahlung des Tierwohlgeldes entfällt für den Zeitraum vom letzten Audit (Programmaudit, Bestätigungsaudit) bis zum Ende der Zertifikatslaufzeit, sofern sie die korrekte Umsetzung der Anforderungen nicht nachweisen können (Umkehr der Beweislast). Bereits empfangene Tierwohlgelder sind vom Tierhalter an die Trägergesellschaft zurückzuzahlen.

In strittigen Fällen entscheidet der bei der Trägergesellschaft gebildete Sanktionsausschuss nach Maßgabe der im Programmhandbuch veröffentlichten Sanktionsverfahrensordnung.

- müssen wegen des Verstoßes gegen die Anforderungen der Initiative mit der Einleitung eines Sanktionsverfahrens rechnen. Der Sanktionsausschuss kann nach Maßgabe der Sanktionsverfahrensordnung Programmstrafen bis zu einer Höhe von EUR 100.000, den befristeten oder dauerhaften Ausschluss aus der Initiative aussprechen.
- müssen in besonders schwerwiegenden Fällen mit der Erstattung einer Strafanzeige durch die Trägergesellschaft rechnen.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung werden Informationen, die für die Erreichung der Ziele dieser Initiative relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind.

## 2.7 Kritische Ereignisse

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Bündler, die Trägergesellschaft und – sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht – die zuständigen Behörden unverzüglich über kritische Ereignisse zu informieren, die für die Initiative Tierwohl von Bedeutung sind. Kritische Ereignisse sind Vorkommnisse, die eine Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt, Vermögenswerte oder die Initiative Tierwohl im Ganzen darstellen oder zu einer Gefahr für diese werden können.

Hierzu zählen insbesondere

- a) alle Abweichungen von den Anforderungen der Initiative Tierwohl, wenn diese Abweichungen das Tierwohl und die Tiergesundheit gefährden können.
- b) alle gegen den Tierhalter eingeleiteten strafrechtlichen oder aufsichtsbehördlichen Ermittlungsverfahren, wenn diese Verfahren direkt oder indirekt auf die Sicherstellung oder die Umsetzung der einschlägigen Tierschutzbestimmungen ausgerichtet sind.

- c) alle den Standort betreffenden Medienrecherchen, kritische Medienberichte sowie öffentliche Proteste, die direkt oder indirekt Fragen des Tierwohls oder den Tierschutz zum Gegenstand haben.

## 2.8 Kriterien

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter für den Fall ihrer Zulassung, die zusätzlichen Anforderungen der Initiative Tierwohl Geflügel während der gesamten Dauer ihrer Teilnahme in ihrer Tierhaltung umzusetzen (auditierbar ab individuellem Umsetzungszeitpunkt, frühestens jedoch ab 1. Januar 2018).

Mit der Registrierung verpflichten sich die Tierhalter zudem, den jeweiligen Vermarktern die Weitergabe der erweiterten Befunddaten an die von der Trägergesellschaft beauftragte Stelle zu gestatten.

Können die Tierhalter die Umsetzung der Kriterien im Programm- oder Bestätigungsaudit nicht vollumfänglich nachweisen, verlieren sie ihre Zulassung in der Initiative Tierwohl Geflügel. Eine Wiederholung des Audits zur Wiedererlangung der Zulassung ist nicht möglich.

### 2.8.1 Kriterien für Geflügelmastbetriebe

#### Anforderungen

Zu den Anforderungen der Initiative Tierwohl zählen neben der Teilnahme am QS-System oder einem anerkannten Qualitätssicherungssystem alle nachfolgend aufgeführten Kriterien. Details sind im Handbuch Landwirtschaft Kriterienkatalog Geflügelmast und dazu ergänzend in den Erläuterungen beschrieben.

Nr.	Kriterien
	<b>Grundanforderungen</b>
1.1	QS-Basiskriterien (Bewertung entsprechend QS-Prüfsystematik)
1.2	Bezug von Eintagsküken aus QS-Brütereien
1.3	Maßnahmen zur Verbesserung der Fußballengesundheit
1.4	Handlungsanweisungen zum Vorausstallen (nur Hähnchen)
1.5	Nachweis über eine jährliche Fortbildung von Tierhaltern
1.6	Teilnahme am Tierwohlkontrollprogramm
	<b>Pflichtanforderungen</b>
2.1	Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten
2.2	Vergrößertes Platzangebot
2.3	Stallklimacheck
2.4	Tränkwassercheck

**Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH**

GF: Dr. Alexander Hinrichs  
Schedestraße 1 - 3  
53113 Bonn  
Tel +49 228 336485-0  
[info@initiative-tierwohl.de](mailto:info@initiative-tierwohl.de)